

Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland 2020



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Sozialversicherung	Arbeitnehmeranteil		Arbeitgeberanteil	
	Obergrenzen in € *1	Satz	Obergrenzen in € *1	Satz
Krankenversicherung *2	4.687,50 € /Monat 56.250,00 € /Jahr	7,3% + X/2	4.687,50 € /Monat 56.250,00 € /Jahr	7,3% + X/2
Pflegeversicherung Kinderlose ab 23J.	4.687,50 € /Monat 56.250,00 € /Jahr	1,525% +0,25%	4.687,50 € /Monat 56.250,00 € /Jahr	1,525%
Rentenversicherung	6.900,00 € /Monat 82.800,00 € /Jahr	9,3%	6.900,00 € /Monat 82.800,00 € /Jahr	9,3%
Arbeitslosenversicherung	6.900,00 € /Monat 82.800,00 € /Jahr	1,2%	6.900,00 € /Monat 82.800,00 € /Jahr	1,2%
Insolvenzgeldumlage	-	-		0,06%
U1 – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	-	-		*3
U2 - Mutterschaftsaufwendungen	-	-		*4
Arbeitsunfälle	-	-	vom gesamten Entgelt	*5

*1) Die für die „alten Bundesländer“ geltenden Beitragsbemessungsgrenzen

*2) Der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung gilt für Versicherte mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen (§ 241 SGB V). Für Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld (§ 243 Abs. 1 SGB V) gilt ein ermäßigter Beitragssatz in Höhe von 14,0%, wovon Arbeitnehmer/innen 7,0% und Arbeitgeber 7,0% zu tragen haben. Wenn die Krankenkassen mehr Geld brauchen, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben, die seit 1.1.2019 wieder paritätisch von Arbeitgebern und Versicherten getragen werden (in der Tabelle mit „X/2“ gekennzeichnet).

*3) An der Versicherung „U1 – Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall“ nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig höchstens 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigen. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.

*4) Die Versicherung „U2 – Mutterschaftsaufwendungen“ ist grundsätzlich für alle Arbeitgeber Pflicht. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Satzung der Krankenkasse festgelegt.

*5) Die Beitragssätze sind abhängig von Gefahrenklassen, die für den Betrieb gelten

Alle Arbeitnehmer*innen können ihre Krankenkasse frei wählen und teilen diese dann dem Arbeitgeber mit. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den Einzugsstellen der Krankenkassen einzuzahlen, die dann die Verteilung an die jeweiligen Versicherungsträger übernimmt. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung muss der Arbeitgeber direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft abführen.

Bei der Kranken- und Pflegeversicherung existiert eine Versicherungspflichtgrenze, die in 2020 bei einem jährlichen Bruttogehalt von 62.550 € liegt. Wer mehr verdient, kann sich auch bei einer privaten Krankenkasse bzw. Pflegekasse versichern. Hierbei gilt der Grundsatz, dass derjenige, der privat krankenversichert ist, auch eine private Pflegeversicherung abschließen muss. Ein Wechsel zurück in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Es ist außerdem zu beachten, dass die **EU-weit (sowie in den EFTA-Staaten) geltenden Bestimmungen über die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme für die gesetzlichen, aber nicht unbedingt für die privaten Kranken- und Pflegeversicherungen gelten.**



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand: 01/2020**
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz
Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>

